

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-15/2024
Datum, 05.02.2024

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	14.02.2024
Gemeindevertretung	22.02.2024

Bekanntgabe der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2024

Sachdarstellung:

Die Kommunalaufsicht des Main-Kinzig-Kreises hat die Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2024 mit Schreiben vom 01.02.2024 und Posteingang vom 05.02.2024 erteilt.

Ergebnishaushalt

Die Haushaltssatzung 2024 sieht in der Planung einen jahresbezogenen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes in Höhe von -882.600 € vor.

Für das Haushaltsjahr 2024 kann die Gemeinde den Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von -882.600 € aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.860.836,06 € (ordentliche Rücklage) ausgleichen. Der Ergebnishaushalt gilt somit in der Planung als ausgeglichen (§ 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO).

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt weist in der Planung einen negativen Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -286.000 € bei gleichzeitigen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 440.000 € aus. Der Finanzhaushalt Jahr 2024 ist in der Planung somit nicht ausgeglichen. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist in 2024 in der Planung um 725.000 € zu niedrig. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes wird im Haushaltsjahr 2024 nicht erreicht.

Haushaltssicherungskonzept

Nur wenn im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung der Finanzhaushalt insgesamt ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO) besteht keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Für das Haushaltsjahr 2024 wäre die Gemeinde verpflichtet ein Haushaltssicherungskonzept für den Finanzhaushalt aufzustellen. Gemäß den Vorgaben unter Ziffer II. Nr. 4 des Finanzplanungserlasses vom 11.10.2023 entfällt für die Gemeinde jedoch für das Haushaltsjahr 2024 die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, da die Gemeinde über ausreichend ungebundene liquide Mittel verfügt, die für die Deckung der Zahlungslücke aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Verfügung stehen. Lt. vorgelegtem Muster 3 zu § 106 HGO beträgt die ungebundene Liquidität 11.859.914,81 €.

Finanzstatusbericht

Der Finanzstatusbericht weist für das Haushaltsjahr 2024 einen Indikatorwert von 60 % aus. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird damit als angespannt bewertet.

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltsgenehmigung für die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Jahr 2024 wird zur Kenntnis genommen.